



association suisse
des ostéopathes pour animaux
schweizerischer verband
der tierosteopathen
associazione svizzera
degli osteopati per animali

Statuten

Art. 1 Grundsätze, Ziele, Sitz

1. Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Tierosteopathen (ASOAn)" besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), nachstehend "Verband" genannt.
2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz des Verbands befindet sich am Wohnort der Generalsekretär.
4. Der Verband bezweckt:
 - a) die Förderung eines ethischen und qualitativ hochwertigen Label für die Praxis des Tierosteopathie;
 - b) die professionelle Vertretung der Tierosteopathen bei den Behörden;
 - c) an der Entwicklung einer qualitativ Label für die zukünftige Grundausbildung in der Schweiz;
 - d) Weiterbildung der Tierosteopathen anbieten;
 - e) die verschiedene Professionelle im Bereich der Tiergesundheit zusammen zu bringen un verbinden zu können;
 - f) die Information über den Beruf des Tierosteopathen;
 - g) die Verteidigung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder;
 - h) die Aufrechterhaltung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern;
 - i) der Respekt vor der Arbeit seiner Mitglieder gemäss der Ethik-Charta des Verbands.
5. Der Verband koordiniert seine Tätigkeiten mit anderen Verbänden in der Schweiz und in Europa, welche die gleichen Ziele verfolgen, sei es in Bezug auf Tiere oder auf Menschen.

Art. 2 Mitglieder

1. Folgende Personen können Mitglied des Verbands werden:
 - a) Personen, die die in der Ethik-Charta festgelegte Mindestausbildung in Tierosteopathie absolviert haben;
 - b) Personen, die in der Ausbildung von Tierosteopathen tätig sind;
 - c) Personen, die für irgendeinen anderen Zweck des Verbands tätig sind und die vom Lenkungsausschuss zugelassen werden;

- d) Personen, die Punkt a) nicht erfüllen, deren Dossier jedoch im Rahmen eines Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen für gültig erklärt wurde;
 - e) Studierende in Tierosteopathie, die an Schulen ausgebildet werden, die die vom Verband geforderte Mindestausbildung anbieten. Dieses Studierenden sind "Mitglieder in Ausbildung" und entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag, sofern sie jedes Jahr einen Ausbildungsnachweis der jeweiligen Schule vorlegen. Nach dem Abschluss ihres Studiums werden die Mitglieder in Ausbildung automatisch Mitglieder im Sinne von Artikel 2 a).
2. Die Mitglieder des Verbands müssen in der Schweiz registriert sein, im Sinne der vorliegenden Statuten sowie der Ethik-Charta des Verbands handeln und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Art. 3 Mitgliederbeiträge, Haftbarkeit

1. Das Vermögen des Verbands stammt aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) den Anmeldegebühren für Kurse, die vom Verband organisiert werden;
 - c) Beiträgen, Spenden, besonderen Zuschüssen von Dritten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet das Verbandsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Vorankündigung von drei Monaten und einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende Geschäftsjahr aus dem Lenkungsausschuss austreten. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird vom Verband einbehalten.
2. Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verband auszuschliessen.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands geltend machen.

Art. 5 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum unter Angabe der Traktanden mitzuteilen; diese Frist gilt nicht für die ausserordentlichen Generalversammlungen.
3. Die Generalversammlung wählt den Lenkungsausschuss, dieses Amt wird von einem Vorstandsmitglied besetzt. Sie ernennt die Kontrollstelle.
4. Der Lenkungsausschuss ernennt die Mitglieder der verschiedenen Kommission, die für die verfolgten Ziele des Verbands erforderlich sind.

5. Die Generalversammlung genehmigt:
 - a) das Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b) den Jahresbericht
 - c) die Jahresrechnung
 - d) den Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) das Budget
 - f) das Programm der Weiterbildungskurse
 - g) die Vorschläge des Lenkungsausschuss
 - h) die einzelnen in den Traktanden vorgesehenen Vorschläge
 - i) den jährlichen Mitgliederbeitrag
 - j) die Statutenänderungen
 - k) die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Verbands.
6. Die Generalversammlung ist bei Abstimmungen durch Handzeichen ohne Quorum und mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich; Artikel 10 und 11 bleiben vorbehalten.
7. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme von die Majorität der Lenkungsausschuss zählt zweimal.

Art. 6 Vorstand und Vorsitz

1. Der Lenkungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie haben die weitere Position :
 - a) Generalsekretariat und Buchhaltung
 - b) Verantwortlicher für die Weiterbildung
 - c) Verantwortlicher für die Kommunikation Kommission
 - d) Verantwortlicher für die Ethisch Kommission
 - e) Verantwortlicher für die Informatik und die Sozialen Medien

Sie werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

2. Der Verband ist durch die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig verpflichtet.
3. Die Befugnisse des Lenkungsausschuss umfassen:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) die Unterbreitung des Programms und des Unterrichtsstoffes der Weiterbildungskurse, die Bezeichnung von Lehrpersonen und die Festlegung ihrer Vergütung, die Anmeldegebühren für die Kurse sowie sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung;
 - c) die für die Geschäftsführung des Verbands erforderlichen Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets;

d) Die Kommunikation Strategie

e) Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

4. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Lenkungsausschuss sind wieder wählbar.
6. Der Lenkungsausschuss organisiert sich selbst.
7. Ein Mitglied der Lenkungsausschuss beruft die Sitzungen des Vorstands und die Generalversammlungen ein und leitet diese. Sie/er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Verbands und vertritt ihn gegenüber Dritten.
8. Der Lenkungsausschuss leitet die Geschäfte in der Vereinigung und kann jeder Mitglieder bitten es zu machen.

Art. 7 Prüfung der Jahresrechnung

1. Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer von der Generalversammlung ernannten Kontrollstelle übertragen.
2. Die Mitglieder des Lenkungsausschuss können nicht gleichzeitig als Kontrollstelle fungieren.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Statutenänderungen

1. Damit ein Antrag auf eine Revision der Statuten der Generalversammlung vorgelegt werden kann, muss dieser vom Lenkungsausschuss oder mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder eingereicht werden. In letzterem Fall ist der Antrag mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung per Einschreiben an der Lenkungsausschuss zu richten. Die Mitglieder sind spätestens bei der Einberufung der Generalversammlung über die statutarischen Bestimmungen zu informieren, die Gegenstand des Änderungsantrags sind.
2. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Auflösung

1. Damit ein Antrag auf Auflösung gültig ist, muss er gemäss Artikel 10 Absatz 1 vom Lenkungsausschuss oder mindestens einem Drittel der Mitglieder eingereicht werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Verbands muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.
3. Die Verwendung des Vermögens des Verbands wird mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Vorschlag des Lenkungsausschuss an der letzten Generalversammlung beschlossen. Der Beschluss ist für alle Mitglieder verbindlich.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 3. März 2016 in Penthelaz genehmigt.

Die erste Statutenänderung wurde von der Generalversammlung am 8. März 2018 in Penthelaz genehmigt.

Die zweite Statutenänderung wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung am 7. Juni 2018 in Penthelaz genehmigt.

Die dritte Statutenänderung wurde von der Generalversammlung am 25. März 2021 in Penthelaz genehmigt.

Im Zweifelsfall ist die französische Version massgebend.